



St.Gallen, 28. Februar 1997

**An die Stadt- und Gemeinderäte  
des Kantons St.Gallen**

## **Gewässerschutzgesetzgebung; neues kantonales Recht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist am 1. November 1992 in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971. Während das Gewässerschutzgesetz von 1971 in erster Linie die Verwirklichung der Abwassersanierung zum Ziel hatte, regelt das geltende Gesetz alle Bereiche des Gewässerschutzes. Entsprechend finden sich darin neben Vorschriften über den gütemässigen Gewässerschutz auch Bestimmungen über den mengenmässigen Gewässerschutz sowie über die Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer.

Als Folge der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung drängte sich eine Gesamtrevision der kantonalen Einführungsgesetzgebung in diesem Bereich auf. Darüber hinaus musste das bestehende Muster-Abwasserreglement den neuen Bestimmungen angepasst werden.

Zweck des vorliegenden Schreibens ist es, Ihnen die wesentlichsten, die politischen Gemeinden betreffenden Vorschriften des **neuen kantonalen Rechts, das ab 1. März 1997 angewendet wird**, bekannt zu machen. Weiterführende Erläuterungen finden Sie in der Botschaft der Regierung zum Entwurf für ein Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 10. Januar 1995 (ABI 1995, 525 ff.). Ferner wird Ihnen im Lauf des Monats März eine Ergänzung des "Vollzugshilfsmittels Umweltschutz" zugestellt.

### **I. Verhältnis zur geltenden Einführungsgesetzgebung**

Mit dem neuen Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG) wird der Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung umfassend geregelt. **Das geltende Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EG zum GSchG) wird mit dem neuen Erlass jedoch nicht vollumfänglich aufgehoben.** Um die klare Unterscheidbarkeit der beiden Erlasse zu gewährleisten, trägt das neue Gesetz den Namen "Vollzugsgesetz".

**In Geltung bleiben die Vorschriften des EG zum GSchG betreffend Abfallbeseitigung** (Art. 21 bis 27 EG zum GSchG). Diese Vorschriften sollen erst mit der geplanten kantonalen Abfallgesetzgebung aufgehoben werden.

Aufgrund des Postulats Tobler-Rorschacherberg (43.92.19) "Spezialfinanzierung im Wasserversorgungs- und Gewässerschutzbereich" hatte die Regierung u.a. auch die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen durch Beiträge des Staates und deren Finanzierung zu überprüfen. Konnte aufgrund der Beratung des Postulatsberichts durch den Grossen Rat davon ausgegangen werden, dass Staatsbeiträge an Abwas-

seranlagen weiterhin gewährt werden sollen, ergab sich nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ein völlig anderes Bild. Nach dem vom Grossen Rat in der Februarsession verabschiedeten Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 25. Juni 1996 (vgl. ABl 1996, 1772 f.), **wird nach einer gewissen Übergangszeit auf Staatsbeiträge an Abwasseranlagen gänzlich verzichtet**. Art. 47 bis 50 des EG zum GSchG behalten aber für Abfallanlagen vorderhand ihre Gültigkeit.

Nachdem das EG zum GSchG nicht vollumfänglich aufgehoben werden kann, bleiben nebst der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt V zum VG zur GSchG) auch verschiedene Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.11; abgekürzt VV zum EG zum GSchG) in Kraft. Konkret betrifft dies Art. 28 bis 35, Art. 63 bis 67 und Art. 69 bis 71 und 74.

## II. Vollzugsaufgaben der Gemeinden

### 1. Übertragung von Befugnissen

Wie im EG zum GSchG ist es nach dem VG zur GSchG möglich, dass die Regierung Befugnisse staatlicher Stellen der politischen Gemeinde übertragen kann, wenn diese es beantragt (Art. 2 VG zur GSchG).

Die Regierung wird dem Antrag einer Gemeinde folgen, wenn gewährleistet ist, dass sie die Vollzugsaufgaben tatsächlich erfüllen kann. Wichtigste Voraussetzung ist hier das Bestehen eines leistungsfähigen technischen Dienstes. Die Übertragung von weiteren Befugnissen an die Gemeinde kann überdies nur in Frage kommen, soweit das Bundesrecht sie nicht einer kantonalen Behörde vorbehalten.

### 2. Versickernlassen von Abwasser

Die politische Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für die **Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser**. Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, sowie in besonders gefährdeten Bereichen, ist die Gemeinde für die Bewilligung von Versickerungen nicht zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 2 GSchG). Hier ist die Bewilligung der Abwasserbeseitigung, insbesondere auch durch Versickernlassen, Aufgabe des Staates (Art. 3 VG zur GSchG).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist die Bewilligung für das Versickernlassen nach den Anordnungen der kantonalen Behörde zu erteilen. Dazu liegt die vom Amt für Umweltschutz herausgegebene **Wegleitung "Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich"** vom Januar 1994 vor.

Nach Art. 4 VG zur GSchG sorgt die Gemeinde auch für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien, soweit sie nicht vom Staat bewilligt worden sind. Mitzuwirken hat die Gemeinde ferner bei der Erstellung des Katasters der stillgelegten Deponien.

### 3. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Bereits nach dem geltenden Einführungsgesetz ist die Erstellung des generellen Kanalisationsprojektes sowie der Bau und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 9 und Art. 10 EG zum GSchG).

Art. 10 Abs. 1 GSchG regelt unter anderem die Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen. Darunter sind insbesondere Planung, Bau, Erweiterung, Erneuerung und Unterhalt zu verstehen. Von Abwasseranlagen spricht das Gewässerschutzgesetz selbst in Art. 15 und versteht darunter sämtliche Anlagen (öffentliche Kanalisationen, zentrale Abwasserreinigungsanlagen, andere Systeme usw.), die der Abwasserreinigung und -beseitigung dienen.

Auch nach neuem Recht sind Planung, Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde erstellt den **generellen Entwässerungsplan (GEP)** und führt einen **Abwasserkataster** (Art. 5 VG zur GSchG). Der Abwasserkataster hat Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Abwassereinleitungen auf Gemeindegebiet zu enthalten.

Während der Abwasserkataster Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Abwassereinleitungen auf Gemeindegebiet enthält, handelt es sich beim GEP um ein technisches Projekt, das insbesondere auch die Verhältnisse der Gewässer, die Versickerungsmöglichkeiten, den Kanalisationsunterhalt und die Datenhaltung gewichtet sowie auf die umliegenden Gemeinden abgestimmt werden muss. Die Anforderungen an den GEP werden in Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt AGSchV) konkretisiert. Wie bis anhin bedarf der GEP der Genehmigung durch das Baudepartement (vgl. Art. 5 Abs. 2 VG zur GSchG i.V.m. Art. 25 Bst. dbis des Geschäftsreglements des Regierungsrates und der Staatskanzlei, sGS 141.3; abgekürzt GeschR).

In den kommenden Jahren wird der **Finanzbedarf für die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen** teilweise sehr hoch sein. Eine vorausschauende Planung ist daher auch für die Finanzierung unumgänglich. Nach Art. 181 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sorgt der Gemeinderat für eine angemessene Finanzplanung. Der Finanzplan enthält für mehrere Jahre einen Überblick über die laufenden Ausgaben und Einnahmen, eine Zusammenstellung der Investitionsvorhaben, eine Schätzung des Finanzbedarfs sowie eine Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten (Art. 6 der Haushaltverordnung, sGS 151.53).

Was **Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen, gemeinsame Anlagen und die Mitbenützung** betrifft (Art. 7 bis 9 VG zur GSchG), wurde grundsätzlich die bisherige Regelung im EG zum GSchG übernommen.

Besonders hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf Art. 54 VG zur GSchG. Danach **kann die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgabe öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen**. Zulässig sind auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen.

Wie bis anhin entscheidet die politische Gemeinde über die **Anschlusspflicht**, also die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die Kanalisation (Art. 13 VG zur GSchG). Das Verfahren betreffend Anschlusspflicht, die Erstellung und der Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Deckung der entsprechenden Kosten sind von der Gemeinde in einem Reglement (**Abwasserreglement**) zu regeln (Art. 14 VG zur GSchG). Die Kompetenz zum Erlass eines Reglementes liegt ausschliesslich bei der politischen Gemeinde. Dies gilt auch dann, wenn eine örtliche Korporation, eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder ein Privater die Abwasseranlagen erstellt und betreibt.

Nach Art. 15 VG zur GSchG erhebt die politische Gemeinde für Erstellung und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen **Abgaben**, welche die nach Abzug von Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten decken. Im beiliegenden Muster-Abwasserreglement werden in Art. 3 bis 16 und Art. 23 bis 38 Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Deckung der entsprechenden Kosten ausführlich geregelt. In den Bemerkungen zum Muster-Abwasserreglement werden auch die zugrunde liegenden Bestimmungen des VG zur GSchG ausführlich kommentiert. Es wird deshalb an dieser Stelle auf eine nähere Behandlung verzichtet und auf das Muster-Abwasserreglement sowie die Bemerkungen dazu verwiesen.

(Das Muster-Abwasserreglement ist auf Anfrage ab April 1997 auch auf Diskette [ausschliesslich Winword Version 2.0] erhältlich; Bestelladresse: Amt für Umweltschutz, Abteilung Dienste, Administration, Linsebühlstrasse 91, 9001 St.Gallen)

*Die Abwasserreglemente entsprechen heute noch nicht in allen Gemeinden dem Erfordernis der Kostendeckung und dem Verursacherprinzip. Eine Anpassung an das neue kantonale Recht wird in diesen Fällen unumgänglich sein. Da die Neuordnung der Finanzierung auf Gemeindeebene regelmässig die Erstellung eines Finanzierungskonzepts voraussetzt, gewährt der Gesetzgeber den Gemeinden eine Frist zur Anpassung der Reglemente von fünf Jahren, d.h. bis **Ende Februar 2002** (Art. 61 VG zur GSchG). Damit bleibt genügend Zeit, um eine sachgerechte, tragfähige Regelung zu erarbeiten.*

Art. 12 GSchG regelt verschiedene **Sonderfälle der Abwasserbehandlung im Bereich öffentlicher Kanalisationen**. Nach Art. 12 Abs. 3 GSchG darf **nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt**, weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen. Nach Art. 76 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes, also bis 31. Oktober 2007, die Wirkung der Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser beeinträchtigt wird. Nach Art. 23 Bst. a VG zur GSchG wird diese Aufgabe der Gemeinde übertragen. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass sich Art. 12 Abs. 3 GSchG ausschliesslich auf stetig anfallendes, unverschmutztes Abwasser bezieht. Betroffen von dieser Vorschrift ist damit nur unverschmutztes Abwasser, das auch bei Trockenwetter anfällt, beispielsweise Sickerwasser, Kühlwasser oder Bachwasser. Die Vorschrift bezieht sich hingegen nicht auf das Meteorwasser. Art. 12 Abs. 3 GSchG verlangt also nicht etwa die durchgehende Einführung des Trennsystems.

#### **4. Landwirtschaft**

Das GSchG enthält verschiedene Bestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Deren Vollzug wird zum Teil der Gemeinde übertragen.

Bei der Verwertung von Hofdünger geht es zunächst darum, inwieweit **häusliches Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet** werden darf. Die Voraussetzungen dazu sind in Art. 12 Abs. 4 GSchG festgehalten. Der Vollzug dieser Vorschrift erfolgt nach Art. 23 Bst. b VG zur GSchG durch die Gemeinde. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) ist dabei anzuhören.

**Die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand** ist in Art. 12 Abs. 4 und 5 GSchG nur für Betriebe im Bereich öffentlicher Kanalisationen geregelt. Sie kann jedoch auch in Frage kommen, wenn der Betrieb ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen liegt (vgl. Art. 13 Abs 1 GSchG). Für beide Fälle ist die politische Gemeinde zuständig.

Der Vollzug der Vorschriften in Art. 14 GSchG über **Betriebe mit Nutztierhaltung** und der Ausführungsvorschriften in der AGSchV wird im Sinn einer Generalklausel der Gemeinde zugewiesen. Nach Art. 4 Bst. c des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53; abgekürzt GRuSA) vollzieht die politische Gemeinde bereits die Vorschriften in den Anhängen zur eidgenössischen Stoffverordnung über die **Verwendung von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen**. Die Vorschriften in Anhang 4.5 der Verordnung über **umweltgefährdende Stoffe** (SR 814.013; abgekürzt StoV) stehen in engem Zusammenhang mit Art. 14 GSchG. Das Gewässerschutzgesetz behält indessen wesentliche Aufgaben einer kantonalen Behörde vor. Entsprechend findet sich in Art. 24 Abs. 2 VG zur GSchG eine ganze Reihe von Ausnahmen von der Zuständigkeit der Gemeinde. Im wesentlichen ist diese für die Überwachung der Verwertung von Hofdünger sowie für die bautechnische Beurteilung von Gewässerschutzanlagen (Güllengruben) zuständig.

## 5. Abwassertechnische Voraussetzung für die Erteilung von Baubewilligungen

Wie bis anhin (vgl. Art. 19 EG zum GSchG in Verbindung mit Art. 87 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) prüft die Gemeinde nach Art. 26 VG zur GSchG bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Gemeinde selbst für die erforderlichen Verfügungen nach GSchG zuständig ist, wird sie dies im Rahmen der Baubewilligung tun. Ist jedoch eine Stelle des Staates für den Vollzug zuständig, muss grundsätzlich die entsprechende Verfügung vorliegen, damit die Gemeinde die Baubewilligung erteilen kann. Nur ausnahmsweise kann sie die Baubewilligung bereits vorher erteilen. Dieser Verfahrensablauf ergibt sich aus Art. 5 des Regierungsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.531).

Angeknüpft an die bisherige Regelung in Art. 19 Abs. 1 EG zum GSchG wird auch für die Zuständigkeit von Baubewilligungen von kleineren Gebäuden und Anlagen im Bereich öffentlicher Kanalisationen, die noch nicht angeschlossen werden können (Art. 18 GSchG). Dafür ist ebenfalls die Gemeinde zuständig. Nach Art. 18 Abs. 1 GSchG ist wiederum festgelegt, dass die Bewilligungsbehörde das Amt für Umweltschutz als kantonale Gewässerschutzfachstelle anzuhören hat.

## 6. Planerischer Schutz

Die Bestimmungen im neuen Gewässerschutzgesetz über den planerischen Schutz entsprechen materiell denjenigen des Gewässerschutzgesetzes von 1971. Entsprechend wird auch die bisherige Regelung (Art. 31 ff. EG zum GSchG) ohne wesentliche Änderung in Art. 27 bis 34 VG zur GSchG weitergeführt. Die politische Gemeinde hat somit die Grundwasserschutz-zonen und die Grundwasserschutzareale auszuscheiden. Sie hat den Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften (Schutz-zonenreglement) ausarbeiten zu lassen und das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen. Nachdem die Zonen S rechtskräftig ausgeschieden sind, hat die Gemeinde die in den Schutz-zonenreglementen vorgesehenen Verfügungen zu erlassen.

*Es bestehen ältere Schutz-zonenreglemente, welche nicht mehr vollumfänglich den neuen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere ist nicht überall vorgesehen, dass die Erteilung von Ausnahmbewilligungen der Zustimmung des Staates bedarf. Diese Lücke wird mit dieser Bestimmung geschlossen.*

*Widersprechende Bestimmungen in Schutz-zonenreglementen werden mit dem Vollzugsbeginn des Gesetzes ohne weiteres aufgehoben. Um bestehende Schutz-zonenreglemente auch formell anzupassen, gilt eine Frist von fünf Jahren, d.h. bis **Ende Februar 2002** (vgl. Art. 60 VG zur GSchG). Dabei ist dasselbe Verfahren wie beim Erlass des Schutz-zonenreglementes*

durchzuführen. Öffentlich aufzulegen ist jedoch nur die Änderung des Reglements. Auch Einsprachen können sich nur auf die formelle Anpassung beziehen.

## 7. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Der Vollzug der Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist bereits von Bundesrechts wegen weitgehend kantonalen Stellen vorbehalten. Unter Anknüpfung an die bisherige Regelung in Art. 38 EG zum GSchG und Art. 56 VV zum EG zum GSchG sind die Gemeinden nach Art. 35 Abs. 2 VG zur GSchG zuständig für die **Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern sowie für lediglich vorübergehend stationierte Tankanlagen**, worunter **insbesondere Baustellentanks** fallen. Ausgenommen sind wiederum, wie bei der Abwasserbehandlung, Anlagen bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstehen. Die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt auch, wenn die nach Art. 27 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21) für den Gewässerschutzbereich A zulässigen Höchstmengen überschritten werden und in besonders gefährdeten Bereichen.

Nach Art. 17 V zum VG zur GSchG führt das Amt für Umweltschutz einen kantonalen Tankkataster. Dieser enthält Daten von Tankanlagen, für die der Staat oder die politische Gemeinde zuständig ist. Die politische Gemeinde hat Zugriff auf diese Daten über Anlagen auf ihrem Gebiet (Abs. 1 und 2). Sie meldet dem Amt für Umweltschutz neue Daten oder Änderungen von Anlagen (Abs. 3). Die Kosten für die Datenbearbeitung tragen die Bewilligungsbehörde anteilmässig (Art. 18 V zum VG zur GSchG).

Nach Art. 22 Abs. 4 Bst. a GSchG sorgen die Kantone für die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten. Bei dieser Vollzugsaufgabe wird nach Art. 36 VG zur GSchG an die bestehende Aufgabenteilung für die Entsorgung von Sonder- und Giftabfällen angeknüpft. Nach dem heute geltenden Art. 5 Abs. 1 GRuSA sammelt die politische Gemeinde Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs. Nach Art. 5 Abs. 2 GRuSA betreibt der Staat die regionalen Sammelstellen. Diese Regelung des GRuSA gilt auch für wassergefährdende Flüssigkeiten.

## 8. Gewässerschutzpolizei und Schadenwehr

Nach Art. 49 Abs. 1 GSchG organisieren die Kantone die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst. Die Gewässerschutzpolizei wird auch in Art. 22 Abs. 3 GSchG erwähnt.

Entsprechend der bisherigen Regelung (Art. 52 Abs. 1 VV zum EG zum GSchG) trifft die Gemeinde nach Art. 51 VG zur GSchG auch die Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens, welche über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr hinausgehen. Wenn der Verursacher einer Gewässerverschmutzung nicht festgestellt oder aus anderen Gründen für die Bezahlung nicht herangezogen werden kann, hat das Gemeinwesen subsidiär die Kosten zu tragen (Art. 52 Abs. 1 VG zur GSchG). Sofern der Standortgemeinde die volle Kostentragung nicht zugemutet werden kann, leistet der Staat angemessene Beiträge (Art. 52 Abs. 2 VG zur GSchG). Die Regierung legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall fest.

Im Zusammenhang mit dem Erlass von Vorschriften über umweltgefährdende Anlagen im GRuSA wurde 1989 auch die Schadenwehr neu geregelt (Art. 13 bis 16 GRuSA) und die entsprechenden Bestimmungen im EG zum GSchG über die Schadenwehr aufgehoben (vgl. Art. 20 GRuSA). Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch das Nachtragsgesetz zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1). Das neue Gewässerschutzgesetz enthält keine Bestimmungen, welche eine Anpassung dieser kantonalen Vorschriften erforderlich macht. Die Schadenwehr bleibt damit grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Nach Art. 50 Abs. 1 VG zur GSchG wird die Feuerschutzgesetzgebung sachgemäss angewendet.

## 9. Aufsicht und Kontrollen

Nach Art. 15 Abs. 2 GSchG sorgt die kantonale Behörde dafür, dass **Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technische Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie Rauhfuttersilos** periodisch kontrolliert werden. Nach Art. 25 VG zur GSchG kann das Amt für Umweltschutz (vgl. Art. 2 V zum VG zur GSchG) die Gemeinde für solche Kontrollen beiziehen. Es versteht sich, dass insbesondere die Kontrolle von Anlagen in der Landwirtschaft die Kapazitäten der zuständigen kantonalen Stellen weit übersteigt. Hinzu kommt, dass diese Kontrollen vielfach kein eigentliches Expertenwissen voraussetzen, sondern vom Bauamt einer Gemeinde ausgeführt werden können.

Auch in anderen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn gewisse Kontrollaufgaben durch die Gemeinden wahrgenommen werden, obwohl eine Anlage eigentlich in die Zuständigkeit des Staates fällt. Zu denken ist hier insbesondere an Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder auch wasserbauliche Massnahmen (vgl. Art. 41 VG zur GSchG). Die zuständigen Stellen des Staates können deshalb nach Art. 48 Abs. 2 VG zur GSchG den Gemeinden beim Erlass von Verfügungen Kontrollaufgaben übertragen, wenn der Aufwand zumutbar ist.

Nach Art. 43 Abs. 2 VG zur GSchG erlässt die Gemeinde die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Wer Markierversuche in einem Gewässer durchführt, hat dies der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) vorgängig mitzuteilen (Art. 46 VG zur GSchG).

## 10. Verfahren

Nach Art. 2 Abs. 2 des geltenden EG zum GSchG hat der Gemeinderat generell Verfügungen mit der Eröffnung an den Betroffenen auch dem Amt für Gewässerschutz (heute Amt für Umweltschutz) zuzustellen. Die Regierung legt durch Verordnung Ausnahmen fest. Die bis anhin geltende Regelung entspricht den heutigen tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr. Deshalb haben die Gemeinden nach Art. 48 VG zur GSchG **Verfügungen den staatlichen Stellen** nur noch **zuzustellen**, soweit sie durch Verordnung der Regierung dazu verpflichtet werden. Diese Verpflichtung besteht nach Art. 15 V zum VG zur GSchG in drei Fällen, nämlich

- bei Verfügungen über die Behebung von Gewässerverunreinigung und -gefährdungen (vgl. Art. 49 ff. VG zur GSchG);
- wenn das Amt für Umweltschutz vor Erteilung einer Baubewilligung anzuhören war (vgl. Art. 26 Abs. 2 VG zur GSchG);
- wenn das Amt für Umweltschutz der Bewilligung zustimmen muss (vgl. Art. 34 Abs. 2 VG zur GSchG).

Bedarf eine Verfügung der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz, so reicht die Gemeinde nach Art. 11 V zum VG zur GSchG einen begründeten Antrag ein (Abs. 1). Der Entscheid des Amtes für Umweltschutz wird der politischen Gemeinde zur Eröffnung zugestellt (Abs. 2). Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet (Art. 12 Abs. 1 zum VG zur GSchG).

Die Geltungsdauer von Gewässerschutzbewilligungen richtet sich nach Art. 88 des Baugesetzes (sGS 731.1) (vgl. Art. 13 V zum VG zur GSchG).

Bei der Ausführung von Bauarbeiten wird den mit einer vorübergehenden **Absenkung des Grundwassers** verbundenen Problemen vielfach nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt und das entsprechende Bewilligungsgesuch oft erst nach Aufnahme der Bauarbeiten

eingereicht. Mit Art. 13 Abs. 3 GNG, wonach die Baubewilligung in der Regel erst nach Erlass der Bewilligung für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers erteilt wird, wird dem bundesrechtlich vorgegebenen Koordinationsgebot Rechnung getragen.

### III. Gebühren

Anders als das Umweltschutzgesetz (SR 814.01) in Art. 48 enthält das Gewässerschutzgesetz keine allgemein geltende Bestimmung über Gebühren. Nach Art. 55 Abs. 1 GSchG erhebt lediglich der Bund eine Gebühr für seine Bewilligungen und Kontrollen sowie für seine besonderen Dienstleistungen nach diesem Gesetz. Indessen bildet im Bereich der kantonalen Vollzugsaufgaben Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) eine genügende Grundlage für die Gebührenerhebung. Nach dieser Bestimmung hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst. Er kann überdies zum Ersatz der Barauslagen der Behörde verpflichtet werden.

Nach Art. 100 VRP regelt der Regierungsrat die Gebührenansätze. Auf den 1. März 1997 wird auch eine Änderung des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) in Vollzug gesetzt.

Ich bitte Sie um Unterstützung bei der korrekten und konsequenten Befolgung der Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes und danke für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

#### Beilagen:

- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996
- Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997
- Muster-Abwasserreglement